

MERK SCHLARB & PARTNER

Partnerschaft mbB

Rechtsanwälte · Steuerberater · Wirtschaftsprüfer

Erben und Schenken

steueroptimiert gestalten



Stand 01/2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | | |
|------|---|----|
| I. | Erbrechtliche Grundlagen | 1 |
| 1. | Grundsätzliches | 1 |
| 2. | Gesetzliche Erbfolge | 1 |
| a) | Ehegattenerbrecht | 1 |
| b) | Verwandtenerbfolge | 2 |
| 3. | Gewillkürte Erbfolge | 2 |
| II. | Erbschaft- und Schenkungsteuer | 3 |
| 1. | Überblick | 3 |
| 2. | Steuerklassen / Freibeträge | 4 |
| 3. | Steuertarif | 4 |
| 4. | Steuerbefreiung des Hausrats u. ä. | 4 |
| 5. | Bewertung | 5 |
| a) | Überblick zur Stichtagsbewertung | 5 |
| b) | Bewertung des Grundbesitzes | 6 |
| aa) | Unbebautes Grundstück | 6 |
| bb) | Bebautes Grundstück | 6 |
| c) | Bewertung von Betriebsvermögen | 9 |
| 6. | Steuervergünstigungen/-befreiungen | 12 |
| a) | Steuerbefreiung von Familienheimen | 12 |
| b) | Steuervergünstigungen von Betriebsvermögen | 13 |
| aa) | Erläuterungen zum 85 %-igen Verschonungsabschlag (Regel) | 14 |
| bb) | Erläuterungen zum 100 %-igen Verschonungsabschlag (Wahlrecht) | 14 |
| cc) | Erläuterungen zum Verwaltungsvermögen | 15 |
| dd) | Begünstigtes Vermögen | 18 |
| ee) | Abschmelzungsmodelle / Rückwirkender Wegfall bei Verletzung der Anspruchsvoraussetzungen | 19 |
| c) | Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke | 21 |
| 7. | Berücksichtigung von Vorerwerben | 21 |
| III. | Gestaltungshinweise | 22 |
| 1. | Wiederholte Nutzung der persönlichen Freibeträge | 22 |
| 2. | Kettenschenkung | 23 |
| 3. | Generationensprung | 24 |

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|--------------|
| 4. Nießbrauch und Wohnrechte | 25 |
| 5. Übernahme der Schenkungsteuer durch den Schenker | 26 |
| 6. Unbenannte Zuwendungen unter Ehegatten | 26 |
| IV. Einfluss des ehelichen Güterstands auf die Erbschaftsteuer | 27 |
| V. Einfluss des Berliner Testaments auf die Erbschaftsteuer | 28 |
| 1. Inhalt | 28 |
| 2. Rechtliche Konsequenzen des Berliner Testaments | 28 |
| 3. Steuerliche Nachteile des Berliner Testaments | 28 |
| VI. Zusammenfassung | 29 |

I. Erbrechtliche Grundlagen

1. Grundsätzliches

- Grundsatz des privaten Erbrechts
Privateigentum kann vererbt werden
- Grundsatz der Testierfreiheit
Jeder hat das Recht, über sein Vermögen frei zu verfügen – zu Lebzeiten oder von Todes wegen
- Grundsatz der Familienerbfolge
Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten und der Verwandten

2. Gesetzliche Erbfolge

Gesetzliche Erben sind:

- der Ehegatte
- die Verwandten
- der Staat - er erbt, wenn kein Ehepartner und kein Verwandter mehr lebt und keine gewillkürten Erben (z.B. durch Testament) vorhanden sind oder wenn alle Erben ausschlagen

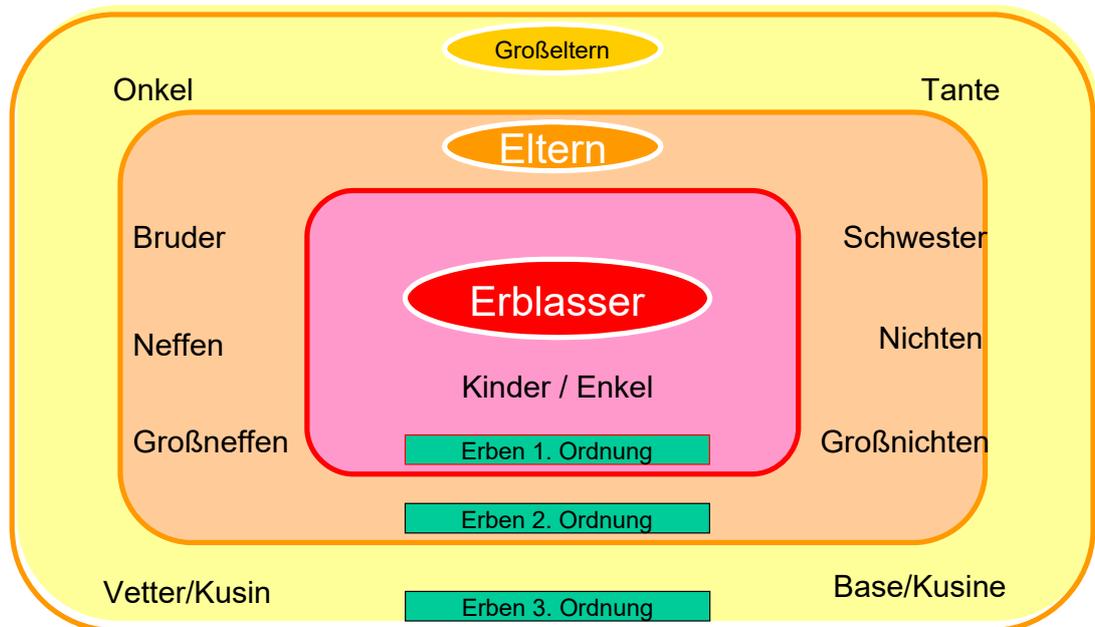
a) Ehegattenerbrecht

| Güterstand | Der überlebende Ehegatte erbt neben Erben ... | | | |
|---------------------------|--|-------------------------------------|-----------------------------|---------------------|
| | 1. Ordnung (Kinder, Enkel) | 2. Ordnung (Eltern, Geschwister) | 3. Ordnung (Großeltern*) | weiterer Ordnung |
| Zugewinn- gemeinschaft | $\frac{1}{2}$ | $\frac{3}{4}$ | $\frac{3}{4}$ | $\frac{1}{1}$ |
| Güter- trennung | $\frac{1}{2}$ bei 1 Kind $\frac{1}{3}$ bei 2 Kindern $\frac{1}{4}$ bei 3 und mehr Kindern | $\frac{1}{2}$ | $\frac{1}{2}$ | $\frac{1}{1}$ |
| Güter- gemeinschaft | $\frac{1}{4}$ | $\frac{1}{2}$ | $\frac{1}{2}$ | $\frac{1}{1}$ |

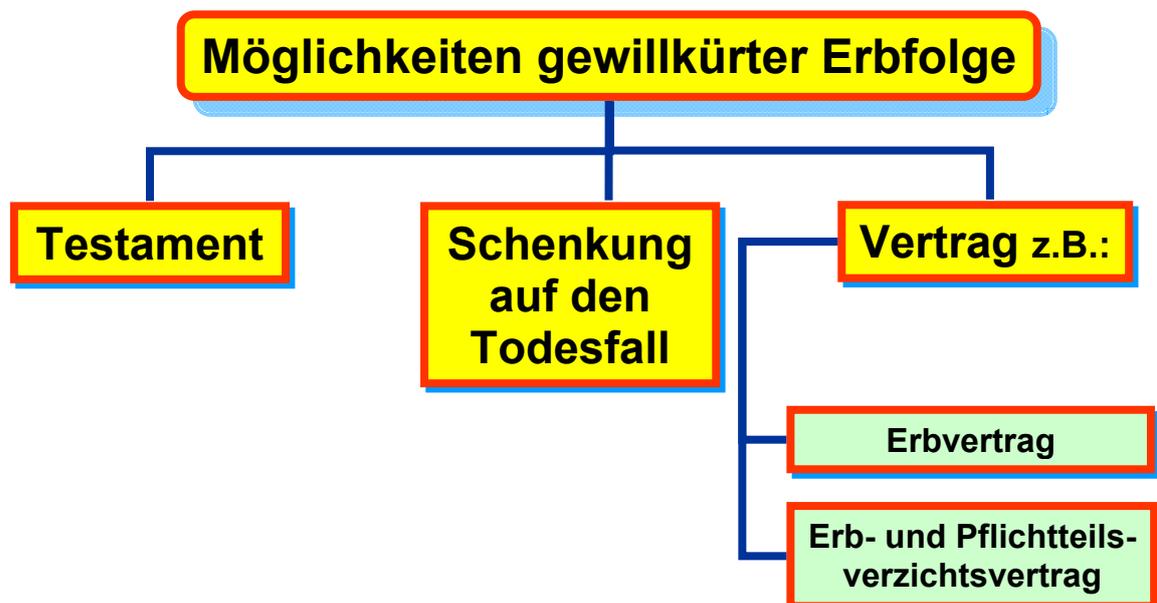
* Ist ein Großelternteil verstorben, erbt der überlebende Ehegatte auch dessen Anteil

b) Verwandtenerbfolge

- Verwandte näherer Ordnung schließen Verwandte entfernterer Ordnung von der Erbfolge aus
- Innerhalb einer Ordnung: Der dem Erblasser verwandtschaftlich am nächsten Stehende schließt seine Abkömmlinge von der Erbfolge aus



3. Gewillkürte Erbfolge



II. Erbschaft- und Schenkungsteuer

1. Überblick

Das „Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“¹ ist am 9. November 2016 verkündet worden und mit Wirkung vom 1. Juli 2016² in Kraft getreten.³

Die bisherigen Gestaltungsmöglichkeiten zur Minimierung der Erbschaft- und Schenkungsteuer bleiben aber - bei entsprechender Anpassung an die Neuregelungen - grds. anwendbar, z.B.:

- Mehrfache Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen im Abstand von jeweils 10 Jahren
- „Kettenschenkung“ an Kinder über Ehegatten
- „Unbenannte Zuwendung“ selbst genutzten Wohneigentums an Ehegatten
- Übernahme der Schenkungsteuer durch Schenker
- Steuerfreiheit des Zugewinns bei (modifizierter) Zugewinnngemeinschaft
- „Überspringen“ einer Generation

Mit Wirkung ab 01.07.2016 wurden insbesondere die Regelungen für die Besteuerung von Betriebsvermögen geändert.

¹ Gesetz vom 04.11.2016, BGBl. I 2016, 2464 vom 09.11.2016; BStBl. I 2016, 1202

² Art. 3 des Gesetzes.

Eine Ausnahme gilt für die Anwendung des neuen Kapitalisierungsfaktors bei der Bewertung des Betriebsvermögens nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren (§ 203 Abs. 1 BewG): dieser gilt rückwirkend ab dem 01.01.2016 (§ 205 Abs. 11 BewG).

³ Die §§-Angaben beziehen sich auf das Erbschaftsteuergesetz und das Bewertungsgesetz in der ab 01.07.2016 geltenden Fassung; die bis 30.06.2016 geltende Fassung wird mit dem Zusatz „a.F.“ zitiert.

2. Steuerklassen / Freibeträge

| Erbschaftsteuer-Klassen und -Freibeträge (ab 2009) | | |
|--|---|--------------------------------|
| Steuerklasse | Erwerber | EURO |
| | | Persönlicher Freibetrag |
| I | Ehegatte, (eingetragene) Lebenspartner | 500.000 |
| | Kind; Stiefkind; Enkel und Stiefenkel, nur wenn Eltern verstorben | 400.000 |
| | Enkel; Stiefenkel | 200.000 |
| | Urenkel; Eltern u. Großeltern bei Erbschaft | 100.000 |
| II | Eltern u. Großeltern bei Schenkung; Geschwister; Neffen; Nichten; Stiefeltern; Schwiegerkinder; | 20.000 |
| III | alle Übrigen | 20.000 |

3. Steuertarif

| ErbSt-Tarif seit 2010 | | | |
|--------------------------------------|--------------|------|------|
| Wert des stpfl. Erwerbs bis einschl. | Steuerklasse | | |
| | I | II | III |
| 75.000 | 7 % | 15 % | 30 % |
| 300.000 | 11 % | 20 % | 30 % |
| 600.000 | 15 % | 25% | 30 % |
| 6.000.000 | 19 % | 30 % | 30 % |
| 13.000.000 | 23 % | 35 % | 50 % |
| 26.000.000 | 27 % | 40 % | 50 % |
| darüber | 30 % | 43 % | 50 % |

4. Steuerbefreiung des Hausrats u. ä.

Von der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer sind u.a. befreit:⁴

Steuerbefreiung des Hausrats u. ä. (EUR)

⁴ § 13 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG

| Steuerklasse | I | II / III |
|---|--------|----------|
| Hausrat, Kleidung, Wäsche | 41.000 | |
| andere bewegliche körperliche Gegenstände (nicht: Edelsteine, Gold, Wertpapiere) | 12.000 | 12.000 |

5. Bewertung

a) Überblick zur Stichtagsbewertung

| Vermögensgegenstand | Bewertung |
|--|---|
| Barvermögen | Nennwert |
| Forderungen | Nennwert, soweit werthaltig |
| Wertpapiere oder notierte Aktien | Kurswert |
| Ausländischer Grundbesitz | Gemeiner Wert |
| Kapitalgesellschaften, z.B. GmbH- / AG-Anteile | Gemeiner Wert, abgeleitet aus Verkäufen unter fremden Dritten, hilfsweise: Ertragswert oder Substanzwert, wenn dieser höher. Bei börsennotierten Kapitalgesellschaften: Stichtagskurs |
| Einzelunternehmen und Personengesellschaften | Gemeiner Wert, abgeleitet aus Verkäufen unter fremden Dritten, hilfsweise: Ertragswert oder Substanzwert, wenn dieser höher |
| Inländischer Grundbesitz | Gemeiner Wert, abgeleitet aus Verkäufen unter fremden Dritten, hilfsweise: Ertragswert oder Sachwert (Grundbesitzwert) |

b) Bewertung des Grundbesitzes

aa) Unbebautes Grundstück

| Unbebautes Grundstück ⁵ | |
|------------------------------------|--|
| | Bodenrichtwert |
| x | Grundstücksfläche |
| = | Wert des unbebauten Grundstücks (oder niedrigerer gemeiner Wert) ⁶ |

Die **Bodenrichtwerte** sind von den Gutachterausschüssen der Gemeinden zu ermitteln und den Finanzämtern (Lagefinanzämtern) mitzuteilen. Bei der Wertermittlung ist stets der Bodenrichtwert anzusetzen, der vom Gutachterausschuss zuletzt zu ermitteln war.⁷

bb) Bebautes Grundstück

Bei der Bewertung von bebauten Grundstücken sind drei Bewertungsverfahren in Abhängigkeit der Grundstücksart anzuwenden, mit dem Ziel, den gemeinen Wert zu bestimmen:

| Grundstücksart | Verfahren |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Wohnungseigentum • Teileigentum • Ein- und Zweifamilienhäuser | Vergleichswertverfahren; hilfsweise Sachwertverfahren, wenn keine Vergleichswerte vorliegen |
| <ul style="list-style-type: none"> • Mietwohngrundstücke (ab 3 Wohnungen) • Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die sich eine übliche Miete ermitteln lässt | Ertragswertverfahren |
| <ul style="list-style-type: none"> • Sonstige bebaute Grundstücke • Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die sich keine übliche Miete ermitteln lässt | Sachwertverfahren |
| Vergleichswertverfahren | |
| Heranziehung von Kaufpreisen für Grundstücke, die anhand ihrer Merkmale hinreichend mit dem zu bewertenden Grundstück übereinstimmen (Vergleichsgrundstücke). Vorrangig sollen von den Gutachterausschüssen mitgeteilte Vergleichspreise die Grundlage sein. | |

⁵ § 179 BewG

⁶ § 198 BewG

⁷ § 179 S. 2 u. 3 BewG

Ertragswertverfahren

Bodenwert und Wert des Gebäudes (Gebäudeertragswert) ergeben zusammen den Ertragswert des Grundstücks

Gebäudeertragswert:

Rohertrag (Jahresnettokaltmiete bzw. übliche Miete)

./. Bewirtschaftungskosten (örtl. Erfahrungssätze 17 - 30 %)

= Reinertrag des Grundstücks

./. Bodenwertverzinsung (örtl. Liegenschaftszins 5 - 6,5 %)

= Gebäudereinertrag

x Vervielfältiger (gem. Liegenschaftszins und Restnutzungsdauer Gebäude)

= Gebäudeertragswert

+ Bodenwert:

Bodenrichtwert

x Grundstücksfläche

= Bodenwert

= **Ertragswert**

Evtl. Nachweis eines niedrigeren Wertes durch qualifiziertes Gutachten
Mindestwert = Wert des unbebauten Grundstücks

Beispiel für den Vervielfältiger bei einem Mietwohngrundstück:

Alter: 20 Jahre

Restnutzungsdauer: 50 Jahre

Liegenschaftszinssatz lt. BewG: 5 %

Somit ergibt sich ein **Vervielfältiger** nach dem BewG von: **18,26**

Wird ein bebautes Grundstück

- nicht vermietet,
- vom Eigentümer oder dessen Familie selbst genutzt,
- anderen unentgeltlich zur Nutzung überlassen oder
- um mehr als 20 % abweichend von der üblichen Miete überlassen,

tritt an die Stelle der Jahresmiete die **übliche Miete**.⁸

⁸ § 186 Abs. 2 BewG

Sachwertverfahren

Bodenwert und Wert des Gebäudes (Gebäudesachwert) ergeben zusammen den vorläufigen Sachwert des Grundstücks. Dieser ist zur Anpassung an den gemeinen Wert mit einer Wertzahl zu multiplizieren.

Gebäudesachwert:

Flächen- bzw. Raummeterpreis (Regelherstellungskosten)

x Bruttogrundfläche bzw. Bruttorauminhalt

= Gebäudenormalherstellungswert

./. Alterswertminderung (Gesamtnutzungsdauer: i.d.R. 80 Jahre)

= Gebäudesachwert

+ Bodenwert:

Bodenrichtwert

x Grundstücksfläche

= Bodenwert

= **vorläufiger Sachwert**

X Marktanpassungsfaktor / Wertzahl

= **Sachwert**

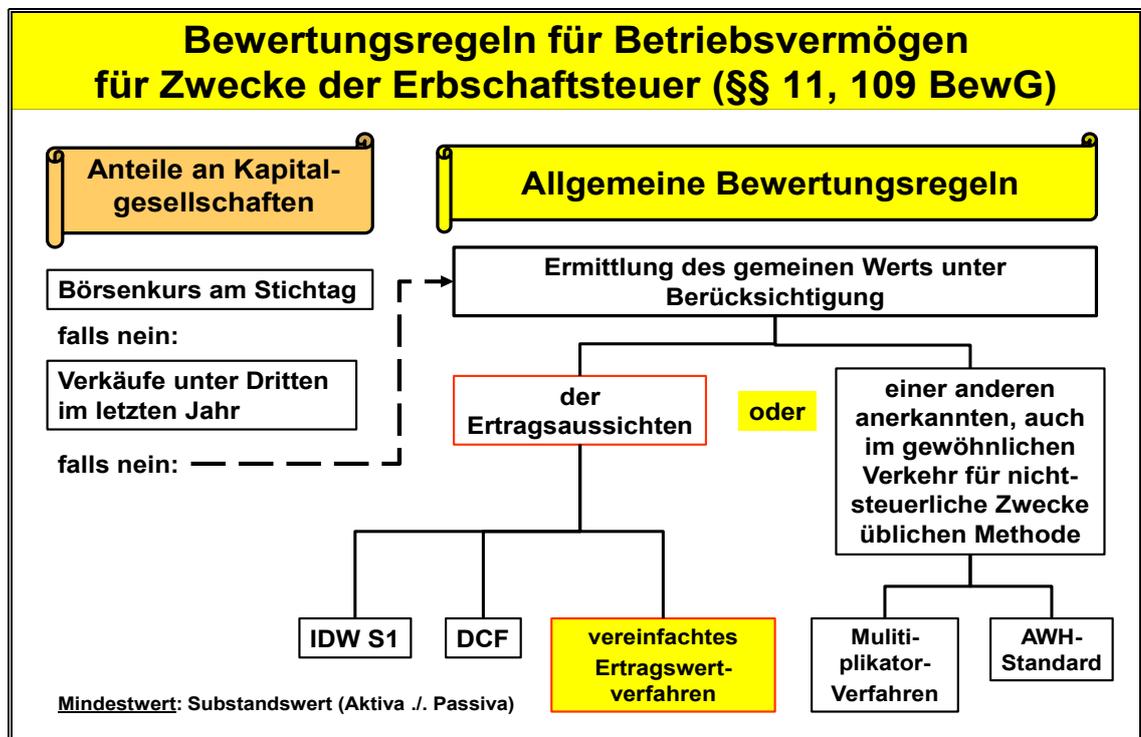
Evtl. Nachweis eines niedrigeren Wertes durch qualifiziertes Gutachten

Mindestwert = Wert des unbebauten Grundstücks

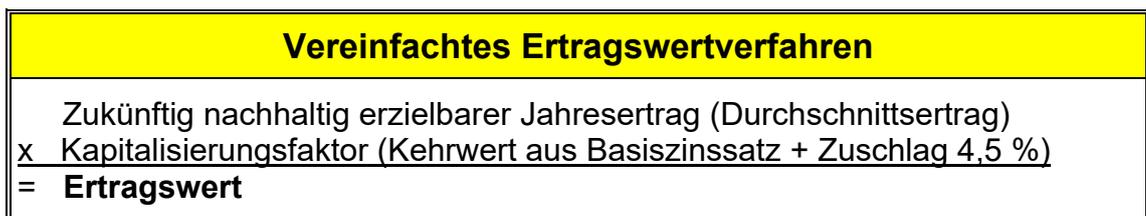
c) Bewertung von Betriebsvermögen

Der gemeinen Wert ist Bemessungsgrundlage für steuerliches Betriebsvermögen:

- Einzelunternehmer:
 - Gewerbebetriebe
 - Freiberufler
- Anteil an einem Betriebsvermögen einer Körperschaft, z. B. GmbH, AG
- Anteil an einer Personenvereinigung, z. B. OHG, GmbH & Co. KG



Das Bewertungsgesetz sieht als Methode unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten das **vereinfachte Ertragswertverfahren** vor, das für die Bewertung von Betriebsvermögen angewendet werden kann, soweit das Verfahren nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt.



Der Durchschnittsertrag ist der aus den Betriebsergebnissen der letzten drei Jahre abgeleitete Ertrag. Das Betriebsergebnis ergibt sich aus dem Steuerbi-

lanzergebnis, korrigiert um Hinzurechnungen und Kürzungen, die den **gewöhnlichen Gewinn beeinflusst** haben (z. B. Sonderabschreibungen, einmalige Veräußerungsgewinne bzw. -verluste etc.).

Der Basiszinssatz wird von der Bundesbank jährlich ermittelt und beträgt z.B. 0,99 % für 2015, incl. Zuschlag somit 5,49 %.

Der Kehrwert aus diesen 5,49 % bedeutet $100 \cdot 5,49 = 18,2149$.

Ab 01.01.2016 ist der Kapitalisierungsfaktor gesetzlich auf **13,75** festgelegt worden.⁹

Der neue Vervielfältiger gilt für Bewertungsstichtage nach dem 31.12.2015¹⁰, also rückwirkend auch für Erwerbsfälle ab 01.01.2016.

Die Bewertung erfolgt somit mit zukünftig mit dem 13,75-fachen des durchschnittlichen, nachhaltigen Jahresertrages der letzten drei Jahre.

Andere anerkannte Bewertungsmethoden

Soweit das vereinfachte Ertragswertverfahren zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt oder branchentypisch nicht anwendbar ist, sind andere Bewertungsverfahren anzuwenden, z.B. die Discounted-Cash-Flow-Methode oder durch die jeweiligen Wirtschaftsverbände vorgegebene Bewertungsverfahren.

Solche Gutachten können z.B. durch einen Wirtschaftsprüfer erstellt werden und verursachen in der Regel hohe Kosten.

Bsp.: Bewertung Betriebsvermögen im Einzelunternehmen ab 2016:

| Aktiva | | Passiva | |
|----------------|-------|-------------------|-------|
| Anlagevermögen | 500 | Eigenkapital | 1.000 |
| Vorräte | 1.500 | Rückstellungen | 1.600 |
| Forderungen | 3.000 | Verbindlichkeiten | 2.400 |
| | 5.000 | | 5.000 |

Berechnung Jahresertrag:

| | 2014 | 2015 | 2016 |
|--|------|------|------|
|--|------|------|------|

⁹ § 203 Abs. 1 BewG

¹⁰ § 205 Abs. 11 BewG

| | | | |
|---|------------|------------|------------|
| Umsatzerlöse | 26.000 | 27.000 | 28.000 |
| Veräußerungsgewinne | 10 | 0 | 20 |
| Materialaufwand | -19.500 | -20.000 | -20.500 |
| Personalaufwand | -2.400 | -2.550 | -2.700 |
| Abschreibungen | -500 | -490 | -480 |
| Sonstige Aufwendungen | -2.500 | -2.600 | -3.000 |
| Zinsen | -200 | -260 | -150 |
| Außerordentliches Ergebnis | -10 | -50 | 0 |
| Ertragssteuern | -405 | -473 | -536 |
| Jahresüberschuss | 495 | 577 | 654 |
| Bereinigungen: | | | |
| Veräußerungsgewinn | -10 | 0 | -20 |
| Außerordentliches Ergebnis | 10 | 50 | 0 |
| Ertragssteuern | 405 | 473 | 536 |
| Unternehmerlohn, soweit als Aufwand gebucht | 0 | 0 | 0 |
| Zwischenergebnis | 900 | 1.100 | 1.170 |
| angemessener Unternehmerlohn | -200 | -200 | -200 |
| fiktive Ertragssteuern (30%) | -210 | -270 | -291 |
| bereinigtes Ergebnis | 490 | 630 | 679 |
| Durchschnittlicher Jahresertrag | 600 | | |

| Berechnung des Unternehmenswertes 2016 | |
|--|-----------------|
| Kapitalisierungsfaktor: ¹¹ | 13,75 |
| Unternehmenswert: | |
| 600 x 13,75 = | 8.250,00 |

Diese 8.250 TEUR bildet die Bemessungsgrundlage vor Steuerbegünstigungen (siehe nachfolgend) für obiges Bucheigenkapital von 1.000 TEUR.

Die Bewertung erfolgt entsprechend auch bei Mitunternehmerschaften oder Kapitalgesellschaften.

6. Steuervergünstigungen/-befreiungen

a) Steuerbefreiung von Familienheimen

Die Schenkung des selbstbewohnten Familienheims an Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner ist wie bisher steuerfrei (auch wenn das Grundstück in der EU oder EWR liegt).

Die Steuerbefreiung des selbstbewohnten Familienheims für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Enkel (nur im Vorversterbensfall der Kinder) **im Erbfall** wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Der Erblasser hat das Familienheim im Zeitpunkt des Erbfalls zu eigenen Wohnzwecken genutzt,
- Der Erbe nutzt das Familienheim in Zukunft selbst.
- Die Steuerbefreiung entfällt rückwirkend, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von 10 Jahren nach dem Erbfall nicht mehr selbst nutzt, es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert (z.B. Altersheimaufenthalt, Tod).
- Bei Erbengemeinschaften ist nur der Anteil begünstigt, der auf den selbstnutzenden Erben entfällt.
- Die Steuerbefreiung kommt nicht in Betracht, soweit im Rahmen einer Erbauseinandersetzung das Familienheim auf einen Miterben übertragen wird oder soweit der Erblasser Weitergabeverpflichtungen ausgesprochen hatte.

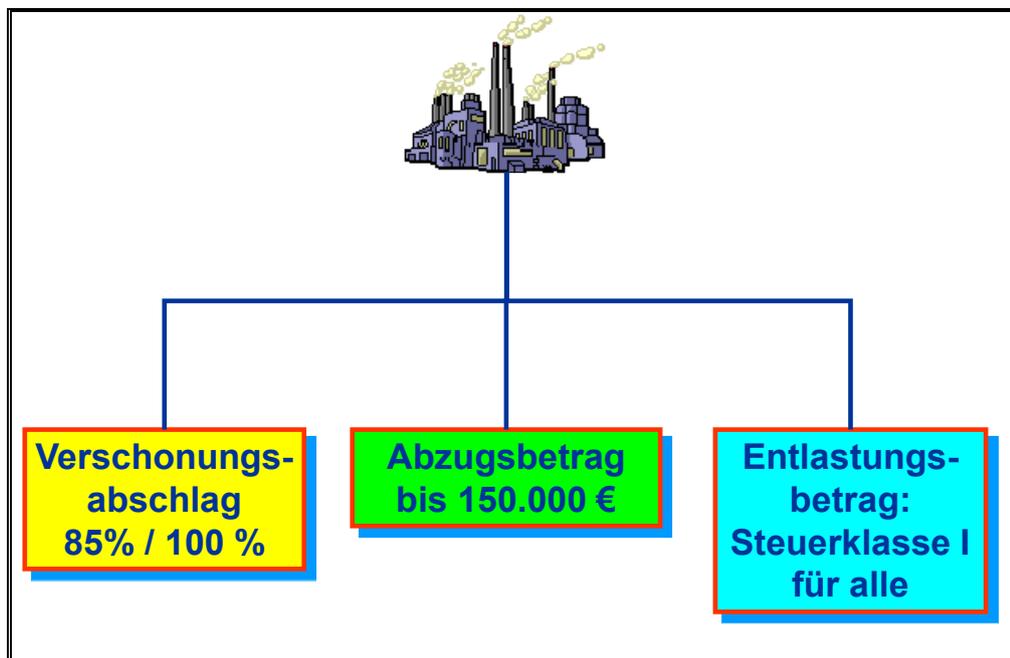
¹¹ § 203 Abs. 1 BewG

Ist der Erwerber ein Kind oder ein Kind eines verstorbenen Kindes (Enkel) des Erblasser gilt die Steuerbefreiung nicht, soweit die Wohnfläche des Familienheims 200 m² übersteigt.

Tipp: Ein Vorausvermächtnis des Familienwohnheims, z. B. an den weiter selbst nutzenden Ehegatten, bestimmen.

b) Steuervergünstigungen von Betriebsvermögen

Das neue Erbschaftsteuerrecht sieht für die Vererbung oder Schenkung von Betriebsvermögen folgende Begünstigungen vor:



| §§ 13a – 13 c, 28a ErbStG | Regelverschonung | | | Optionsverschonung | | |
|---|---|-------|-------|--------------------|-------|-------|
| Verschonungsabschlag bei Erwerb bis 26 Mio. € in 10 Jahren | 85 % | | | 100 % | | |
| | Stundung der ErbSt bis zu 7 Jahren (1. Jahr zinslos) | | | | | |
| bei Erwerb von über 26 Mio. € in 10 Jahren (auf Antrag) | <ul style="list-style-type: none"> Abgeschmolzener Verschonungsabschlag (0 % bei 90 Mio. €) Teil-Erlass der ErbSt nach Verschonungsbedarfsprüfung | | | | | |
| Familienunternehmen | Vorweg-Abschlag bis 30 % bei Verfügungsbeschränkungen 2 Jahre vor und 20 Jahre nach Erwerb | | | | | |
| nicht-begünstigtes Betriebsvermögen (Verwaltungsvermögen) | <ul style="list-style-type: none"> Fremdvermietete Grundstücke GmbH-Anteile bis 25,0 % Finanzmittel über 15 % des Unternehmenswertes | | | | | |
| | max. Anteil: 90 % | | | max. Anteil: 20 % | | |
| Behaltensfrist | 5 Jahre | | | 7 Jahre | | |
| Mindestlohnsumme | 250% | 300% | 400% | 500% | 565% | 700% |
| bei ... Arbeitnehmern | 6-10 | 11-15 | ab 16 | 6-10 | 11-15 | ab 16 |
| gleitender Abzugsbetrag | bis 150.000 € | | | --- | | |
| Unternehmensbewertung | 13,75-facher Durchschnittsgewinn der letzten 3 Jahre | | | | | |

aa) Erläuterungen zum 85 %-igen Verschonungsabschlag (Regel)

Der Wert des Betriebsvermögens bleibt in Höhe von 85 % außer Ansatz, die restlichen 15 % unterliegen der Besteuerung.

Die Summe der jährlichen Lohnsumme im 5-Jahreszeitraum dürfen in Abhängigkeit der Anzahl der Arbeitnehmer 250 %, 300 % bzw. 400 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten (Mindestlohnsumme); Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor dem Schenkungszeitpunkt/Erbfall.

Das nicht begünstigte Betriebsvermögen (15 %) kann bis zu einem Wert von 150.000 EUR außer Ansatz (**Abzugsbetrag**) bleiben. Der Abzugsbetrag verringert sich ggfs. bis auf 0 EUR, wenn das nicht begünstigte Vermögen 150.000 EUR übersteigt. Bei einem Wert des nicht begünstigten Vermögens (15 %) von 450.000 EUR entfällt der Abzugsbetrag.

Der Abzugsbetrag kann innerhalb von zehn Jahren für von derselben Person anfallenden Erwerbe nur einmal berücksichtigt werden.

bb) Erläuterungen zum 100 %-igen Verschonungsabschlag (Wahlrecht)

Der Wert des Betriebsvermögens bleibt in Höhe von 100 % außer Ansatz.

Verwaltungsvermögen darf nicht höher als 20 % sein.¹²

Summe der jährlichen Lohnsumme im 7-Jahreszeitraum dürfen in Abhängigkeit der Anzahl der Arbeitnehmer 500 %, 565 % bzw. 700 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten (Mindestlohnsumme); Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor dem Schenkungszeitpunkt/Erbsfall.

cc) *Erläuterungen zum Verwaltungsvermögen*

Nicht begünstigt, d.h. voll steuerpflichtig, ist sog. Verwaltungsvermögen.
Zum Verwaltungsvermögen zählen:

- Fremdvermietete Grundstücke
 - Ausnahme: Betriebsaufspaltung
 - Ausnahme: Sonderbetriebsvermögen
 - Wohnungsunternehmen (über 300 Wohnungen an Private lt. Finanzverwaltung, nach BFH¹³ anders, Rechtslage schwierig)
 - *Neue Ausnahme*: Grundstück dient dem Absatz eigener Produkte (Brauerei, Tankstelle, Filialketten)
- GmbH-Anteile, soweit der Schenker/Erbslasser im Zeitpunkt der Schenkung/des Erbsfalls zu höchstens 25,0 % beteiligt war
 - Ausnahme: Poolvertrag in Summe über 25 %
- Wertpapiere und vergleichbare Forderungen
- Betriebliche Zahlungsmittel und Forderungen (Nettofinanzmittel) – nach Abzug der Schulden - , die 15 % des Unternehmenswertes übersteigen
- *Neu*: typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände (Oldtimer, Yacht, Briefmarkensammlung)

Der Netto-Wert des Verwaltungsvermögens wird gekürzt um den Betrag des sog. „**unschädlichen Verwaltungsvermögens**“:¹⁴

der Nettowert des Verwaltungsvermögens wird wie begünstigtes Vermögen behandelt, soweit er **10 %** des um den Nettowert des Verwaltungsvermö-

¹² § 13 a Abs. 10 Satz 2 ErbStG

¹³ BFH vom 24.10.2017 – II R 44/15

gens gekürzten gemeinen Werts des Betriebsvermögens nicht übersteigt (sog. „Schmutzzuschlag“);¹⁵ entsprechend erhöht sich das begünstigte Vermögen.

Das begünstigungsfähige Vermögen ist vollständig nicht begünstigt, wenn das (Brutto-) Verwaltungsvermögen vor Abzug

- des Finanzmittel-Freibetrags von 15 % des Unternehmenswerts¹⁶,
- der anteiligen Schulden¹⁷ und
- des „unschädlichen Verwaltungsvermögens“¹⁸

mindestens **90 %** oder mehr des gemeinen Werts des begünstigungsfähigen Vermögens beträgt.¹⁹

Beispiel:

Ausgangsdaten:

| | | |
|--|------------|----------|
| Durchschnittsertrag (bereinigt um Beteiligungserträge sowie Erträge und Aufwendungen aus einem Zweifamilienhaus) | | 350 TEUR |
| Gemeiner Wert Zweifamilienhaus | | 850 TEUR |
| Gemeiner Wert GmbH-Anteil 5% | | 250 TEUR |
| Zahlungsmittel | | 500 TEUR |
| Darlehen Zweifamilienhaus | - 350 TEUR | |
| Übrige Schulden | - 350 TEUR | 700 TEUR |

Berechnungen:

Gemeiner Wert des Betriebsvermögens:

| | |
|--|------------|
| Ertragswert Betriebsvermögen 350 TEUR x 13,75: | 4.813 TEUR |
| Gemeiner Wert GmbH-Anteil 5% | 250 TEUR |
| Gemeiner Wert Zweifamilienhaus | 850 TEUR |

¹⁴ § 13b Abs. 2 S. 1 ErbStG

¹⁵ § 13b Abs. 7 S. 1 ErbStG

¹⁶ § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG

¹⁷ § 13b Abs. 6 ErbStG

¹⁸ § 13b Abs. 7 ErbStG

¹⁹ § 13b Abs. 2 S. 2 ErbStG

| | |
|--|-------------------|
| <u>Darlehen Zweifamilienhaus</u> | <u>-350 TEUR</u> |
| <u>Gemeiner Wert des Betriebsvermögens</u> | <u>5.563 TEUR</u> |

Begünstigtes Vermögen:

Verbleibender Wert der Finanzmittel bzw. Schulden:

| | |
|------------------------------|-----------------|
| Zahlungsmittel: | 500 TEUR |
| <u>./. Schulden:</u> | <u>700 TEUR</u> |
| <u>Verbleibende Schulden</u> | <u>200 TEUR</u> |

Anteilig verbleibende Schulden:

| | |
|---|---------|
| Anteil des gesamten Verwaltungsvermögens am Betriebsvermögen: | |
| 1.100 TEUR / (5.563 TEUR + 200 TEUR) = | 19,09 % |
| 200 TEUR x 19,09% | 38 TEUR |

Nettowert des Verwaltungsvermögens:

| | |
|---|-------------------|
| Gesamtes Verwaltungsvermögen: | 1.100 TEUR |
| <u>./. anteilig verbleibende Schulden 19,09 %</u> | <u>-38 TEUR</u> |
| <u>Nettowert des Verwaltungsvermögens:</u> | <u>1.062 TEUR</u> |

Unschädliches Verwaltungsvermögen:

| | |
|---|--------------------|
| Gemeiner Wert des Betriebsvermögens: | 5.563 TEUR |
| <u>./. Nettowert des Verwaltungsvermögens:</u> | <u>-1.062 TEUR</u> |
| Bemessungsgrundl. unschädli. Verwaltungsvermögen: | 4.501 TEUR |
| davon 10 % = unschädliches Verwaltungsvermögen | 450 TEUR |

Begünstigtes Vermögen:

| | |
|--|--------------------|
| Gemeiner Wert des Betriebsvermögens: | 5.563 TEUR |
| <u>./. Nettowert des Verwaltungsvermögens:</u> | <u>-1.062 TEUR</u> |
| <u>+ unschädliches Verwaltungsvermögen</u> | <u>450 TEUR</u> |

| | |
|-------------------------------|-------------------|
| <u>Begünstigtes Vermögen:</u> | <u>4.951 TEUR</u> |
|-------------------------------|-------------------|

Steuerpflichtiger Wert des Verwaltungsvermögens (nicht begünstigt):

| | |
|--|-----------------|
| Nettowert des Verwaltungsvermögens: | 1.062 TEUR |
| <u>- unschädliches Verwaltungsvermögen</u> | <u>450 TEUR</u> |
| <u>Steuerpflichtiger Wert des Verwaltungsvermögens</u> | <u>612 TEUR</u> |

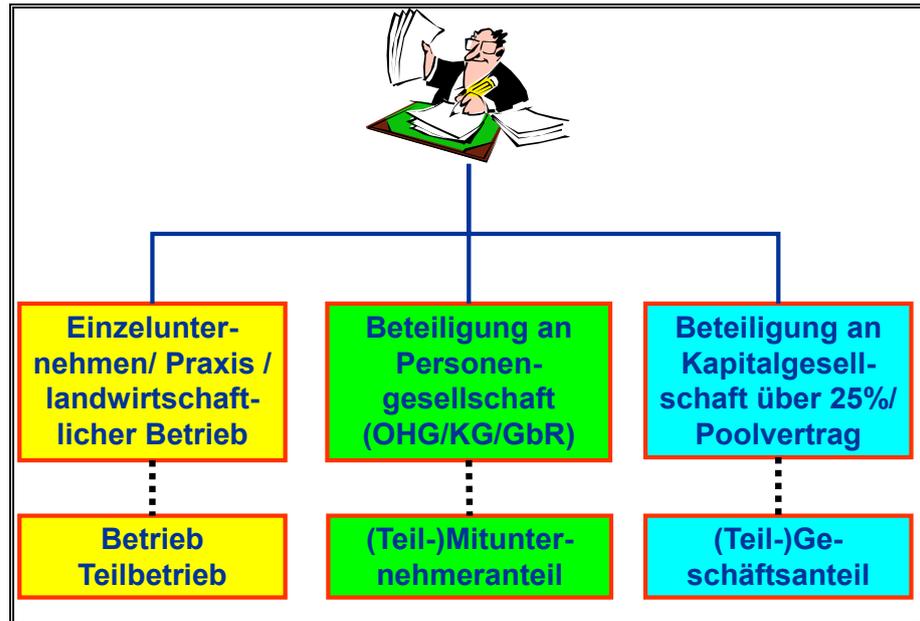
Steuerpflichtiges Vermögen:

| | |
|--|--------------------|
| Begünstigtes Vermögen: | 4.951 TEUR |
| <u>./i. Regel-Verschonungsabschlag 85 %</u> | <u>-4.208 TEUR</u> |
| = steuerpflichtiges begünstigtes Vermögen | 743 TEUR |
| <u>+ steuerpflichtiger Wert des Verwaltungsvermögens</u> | <u>612 TEUR</u> |
| <u>= steuerpflichtiges Vermögen:</u> | <u>1.355 TEUR</u> |

Der Anteil des Verwaltungsvermögens am begünstigungsfähigen Vermögen beträgt 19,77 % (1.100 TEUR / 5.563 TEUR). Somit besteht das Wahlrecht, die Optionsverschonung in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall wäre lediglich das nicht begünstigte Vermögen von 612 TEUR steuerpflichtig.

dd) Begünstigtes Vermögen

Folgendes inländisches Betriebsvermögen und Betriebsvermögen einer Betriebsstätte in EU/EWR-Mitgliedstaaten ist bei Schenkung oder Vererbung unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt:



Anteile an **Kapitalgesellschaften** gehören nur dann zum begünstigten Vermögen, wenn der Schenker oder Erblasser unmittelbar zu mindestens 25,01 % beteiligt war (Mindestbeteiligung am Stichtag). In die Berechnung der Mindestbeteiligung sind unter Umständen neben den unmittelbaren Anteilen des Schenkers bzw. Erblassers Anteile weiterer Gesellschafter einzubeziehen, wenn zwischen den Gesellschaftern ein Stimmrechtsbindungsvertrag bzw. eine einheitliche Verfügungsverpflichtung besteht. Für alle Beteiligungen bis 25 % sollte diese Möglichkeit geprüft werden **bevor** die Schenkung erfolgt.

ee) Abschmelzungsmodelle / Rückwirkender Wegfall bei Verletzung der Anspruchsvoraussetzungen

Folgende Sachverhalte führen zum Wegfall der Begünstigungen:

Lohnsummenklausel:

Unterschreitet die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen die obigen Mindestlohnsumme im 5 - bzw. 7 - Jahreszeitraum, so vermindert sich der Verschonungsabschlag mit Wirkung für die Vergangenheit in demselben prozentualen Umfang wie die Mindestlohnsumme unterschritten wird.

Behaltefrist:

Bei schädlicher Verwendung innerhalb der Behaltefrist fällt der Abzugsbetrag mit Wirkung für die Vergangenheit weg und der Verschonungsabschlag verringert sich um 1/5 bzw. 1/7 p.a. im Verhältnis der verbleibenden Behaltefrist einschließlich dem Jahr der schädlichen Verfügung zur gesamten Behaltefrist von 5 bzw. 7 Jahren.

Unter schädliche Verwendung fällt z.B., wenn der Erwerber innerhalb der Behaltefrist:

- einen Gewerbebetrieb oder einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, einen Teilbetrieb, einen Mitunternehmeranteil usw. veräußert;
- den Gewerbebetrieb bzw. land- und forstwirtschaftlichen Betrieb aufgibt;
- wesentliche Betriebsgrundlagen veräußert, in das Privatvermögen überführt oder anderen betriebsfremden Zwecken zuführt;
- einbringungsgeborene GmbH-Anteile²⁰ veräußert;
- einbringungsgeborene Mitunternehmeranteile ganz oder teilweise veräußert;
- Anteile an Kapitalgesellschaften (z. B. an GmbH) ganz oder teilweise veräußert;
- Anteile an Kapitalgesellschaften ganz oder teilweise verdeckt in eine andere Kapitalgesellschaft einlegt;
- die Kapitalgesellschaft aufgelöst oder ihr Nennkapital herabgesetzt wird;
- die Kapitalgesellschaft wesentliche Betriebsgrundlagen veräußert und das Vermögen an die Gesellschafter verteilt wird;
- der Erwerber eines Gewerbetriebes oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bis zum Ende der jeweiligen Behaltefrist von 5 bzw. 7 Jahren Entnahmen tätigt, die die Summe seiner Einlagen und Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als 150.000 EUR übersteigen; Verluste bleiben unberücksichtigt (Überentnahme-Klausel);²¹
- der Erwerber von begünstigten Anteilen an einer Kapitalgesellschaft bis zum Ende der jeweiligen Behaltefrist von 5 bzw. 7 Jahren Ausschüttungen erhält, die die Summe der ihm zuzurechnenden Gewinne der Kapi-

²⁰ § 20 Abs. 1 UmwStG

talgesellschaft seit dem Erwerb um mehr als 150.000 EUR übersteigen; Verluste bleiben unberücksichtigt.

=> d.h. es ist schädlich, wenn im Schenkungs- oder Erbzeitpunkt schon vorhandene Gewinnvorträge nach der Schenkung über die im Folgenden Jahr erzielten Gewinne hinaus ausgeschüttet werden!

Tip: bei Schenkungen von begünstigten Anteilen an einer Kapitalgesellschaft vorher eine wirksame Gewinnausschüttung vornehmen!

c) Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke

Bebaute Grundstücke oder Grundstücksteile werden nur mit 90 % ihres Wertes besteuert (10 % Verschonung), wenn die Grundstücke folgende Voraussetzungen erfüllen:

- zu Wohnzwecken vermietet,
- im Inland oder in einem Mitgliedstaat der EU oder EWR belegen,
- nicht zum begünstigten Betriebsvermögen gehörend.

Die Steuerbegünstigung entfällt, wenn der Erwerber auf Grund einer Verfügung des Erblassers oder Schenkers begünstigtes Vermögen auf einen Dritten übertragen muss oder im Rahmen einer Teilungsanordnung oder Erbauseinandersetzung auf einen Miterben übertragen wird.

7. Berücksichtigung von Vorerwerben

Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer werden Vorerwerbe von derselben Person innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraums²² in der Weise zusammengerechnet, dass dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe innerhalb von 10 Jahren nach ihrem früheren Wert zugerechnet werden.

²¹ § 13a Abs. 5 Nr. 3, § 19a Abs. 5 Nr. 3 ErbStG

²² § 14 Abs. 1 S. 1 ErbStG

III. Gestaltungshinweise

1. Wiederholte Nutzung der persönlichen Freibeträge

Die persönlichen Freibeträge können alle 10 Jahre neu genutzt werden.

Bsp.: Wie hoch ist die Erbschaftsteuer, wenn Vater V

- a) keine Übertragungen zu Lebzeiten an Ehefrau M, Sohn S und Tochter T getätigt hat und Vermögen mit Steuerwert EUR 2.000.000 vererbt?

| Erbschaftsteuer ohne Vorschenkung | | | | |
|-----------------------------------|---------------|---------------|---------------|------------|
| EUR | M | T | S | gesamt |
| Steuerwert des Erwerbs | 1.000.000 | 500.000 | 500.000 | 2.000.000 |
| ./. persönlicher Freibetrag | -500.000 | -400.000 | -400.000 | -1.300.000 |
| steuerpflichtiger Erwerb | 500.000 | 100.000 | 100.000 | 700.000 |
| Erbschaftsteuer | 75.000 | 11.000 | 11.000 | 97.000 |
| Summe | 97.000 | | | |

- b) mehr als 10 Jahre vor dem Erbfall Schenkungen im Wert von EUR 400.000 an M, S und T vorgenommen hat und somit nur noch EUR 1.600.000 vererbt?

| Erbschaftsteuer nach Vorschenkung vor 10-Jahresfrist | | | | |
|--|---------------|----------|----------|------------|
| | M | T | S | gesamt |
| Steuerwert des Erwerbs gesamt | 1.000.000 | 500.000 | 500.000 | 2.000.000 |
| ./. Schenkung außerhalb 10-Jahresfrist | -200.000 | -100.000 | -100.000 | -400.000 |
| Steuerwert des Nachlasses | 800.000 | 400.000 | 400.000 | 1.600.000 |
| ./. persönlicher Freibetrag | -500.000 | -400.000 | -400.000 | -1.300.000 |
| steuerpflichtiger Erwerb | 300.000 | 0 | 0 | 300.000 |
| Erbschaftsteuer | 33.000 | 0 | 0 | 33.000 |
| Summe | 33.000 | | | |

Die Berechnungen berücksichtigen beim Ehegatten und den Kindern nicht, dass eventuell noch ein Versorgungsfreibetrag im Erbfall anzusetzen ist.

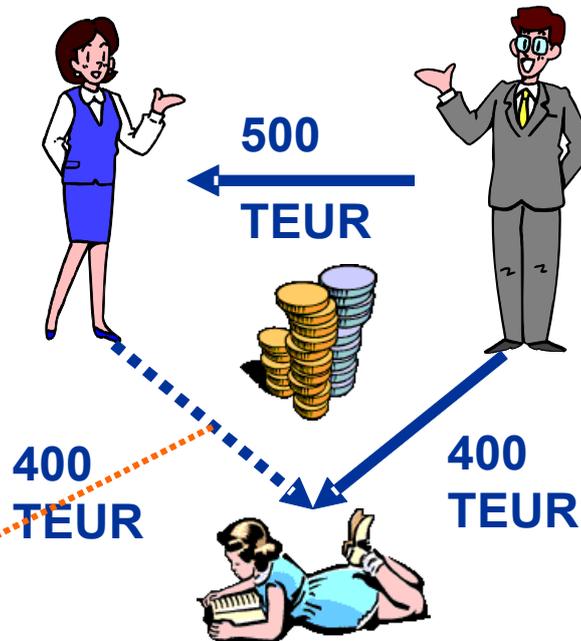
2. Kettenschenkung

Kinder haben den persönlichen Freibetrag von 400 TEUR im Verhältnis zu jedem Elternteil. Dies wird bei der "Kettenschenkung" über den anderen Elternteil genutzt.

Beispiel:

V schenkt
Ehefrau **M**
500.000 EUR
und Tochter **T**
400.000 EUR.
M schenkt
später an **T**
400.000 EUR
weiter.

„Schamfrist“
beachten !

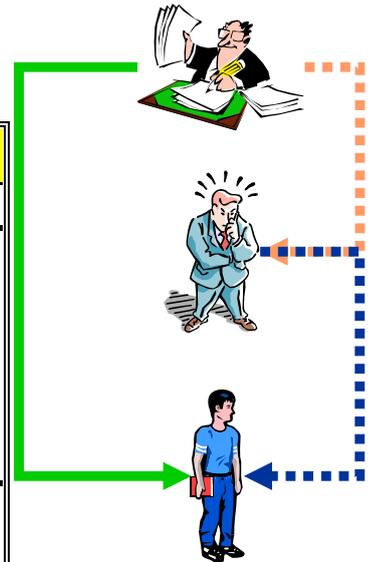


| Kettenschenkung | | |
|------------------------------|-----------------|-----------------|
| EUR | M | T |
| 1. Schenkung V an M und T | 500.000 | 400.000 |
| ./.. Persönlicher Freibetrag | <u>-500.000</u> | <u>-400.000</u> |
| steuerpflichtiger Erwerb | 0 | 0 |
| 2. Schenkung M an T | -400.000 | 400.000 |
| ./.. Persönlicher Freibetrag | | <u>-400.000</u> |
| steuerpflichtiger Erwerb | | 0 |
| steuerfreier Erwerb | 100.000 | 800.000 |

3. Generationensprung

Bei Schenkungen von Großeltern an Enkel kann die Umwertschenkung über den Sohn oder die Tochter (Eltern des Enkels) sinnvoll sein, wenn noch ausreichend nicht-ausgeschöpfte Freibeträge zur Verfügung stehen, da die Freibeträge von Eltern an Kinder doppelt so hoch sind wie die Freibeträge von Großeltern an Enkel.

| Direktschenkung / Umwertschenkung an Enkel | | |
|---|-----------------|-----------------|
| | Fall A | Fall B |
| I. Direktschenkung Großvater - Enkel | | |
| Schenkung | 600.000 | 1.000.000 |
| ./ Personallicher Freibetrag | <u>-200.000</u> | <u>-200.000</u> |
| Steuerpflichtiger Erwerb | 400.000 | 800.000 |
| Steuerklasse I: Steuersatz | 15% | 19% |
| Erbschaftsteuer | 60.000 | 152.000 |
| II. Umwertschenkung Großvater - Sohn - Enkel | | |
| 1. Schenkung Großvater - Sohn | | |
| Schenkung | 600.000 | 1.000.000 |
| ./ Personallicher Freibetrag | <u>-400.000</u> | <u>-400.000</u> |
| Steuerpflichtiger Erwerb | 200.000 | 600.000 |
| Steuerklasse I: Steuersatz | 11% | 15% |
| Erbschaftsteuer | 22.000 | 90.000 |
| 2. Schenkung Sohn - Enkel | | |
| Schenkung | 600.000 | 1.000.000 |
| ./ Personallicher Freibetrag | <u>-400.000</u> | <u>-400.000</u> |
| Steuerpflichtiger Erwerb | 200.000 | 600.000 |
| Steuerklasse I: Steuersatz | 11% | 15% |
| Erbschaftsteuer | 22.000 | 90.000 |
| Erbschaftsteuer auf beide Schenkungen | 44.000 | 180.000 |
| Weniger (-) / Mehr (+) - Steuer | -16.000 | 28.000 |



4. Nießbrauch und Wohnrechte

Den Interessen der unmittelbar folgenden Generation der Kinder, also Eltern der Enkel, kann u.U. dadurch Rechnung getragen werden, dass die Enkel von den Großeltern zwar unmittelbar die Vermögenssubstanz, die Kinder dagegen den Nießbrauch an dem übertragenen Vermögen zugewendet erhalten.

Allerdings ist hier durch den dann vorliegenden Zuwendungsnießbrauch an die Kinder bisheriges AfA-Volumen einkommensteuerlich evtl. verloren.

Dagegen bleibt beim sogenannten Vorbehaltsnießbrauch (Schenker hat AfA getragen und behält sich selbst Nießbrauch vor) auch einkommensteuerlich weiter nutzbar.

Das Abzugsverbot für Nießbrauchsverpflichtungen oder z.B. eingeräumte Wohnrechte ist nach neuem Recht gestrichen.

Solche Belastungen im Zusammenhang mit Vermögensübertragungen sind künftig steuermindernd mit dem Kapitalwert abzuziehen.

=> Allerdings stellt ein späterer **Verzicht auf den Vorbehaltsnießbrauch noch zu Lebzeiten des Beschenkten** entsprechend einen steuerpflichtigen Erwerb in Höhe des Kapitalwertes des Nießbrauchs dar. Erlischt dagegen der Nießbrauch durch Tod des Nießbrauchers, entsteht keine weitere Erbschaftsteuer aus dem Wegfall des Nießbrauchs.

5. Übernahme der Schenkungsteuer durch den Schenker

Die Übernahme der Schenkungsteuer durch den Schenker – ggf. bei entsprechend reduzierter Schenkung - bringt steuerliche Vorteile, da die übernommene Steuer nur einmal der Bemessungsgrundlage zugerechnet wird (kein Hochrechnen!).

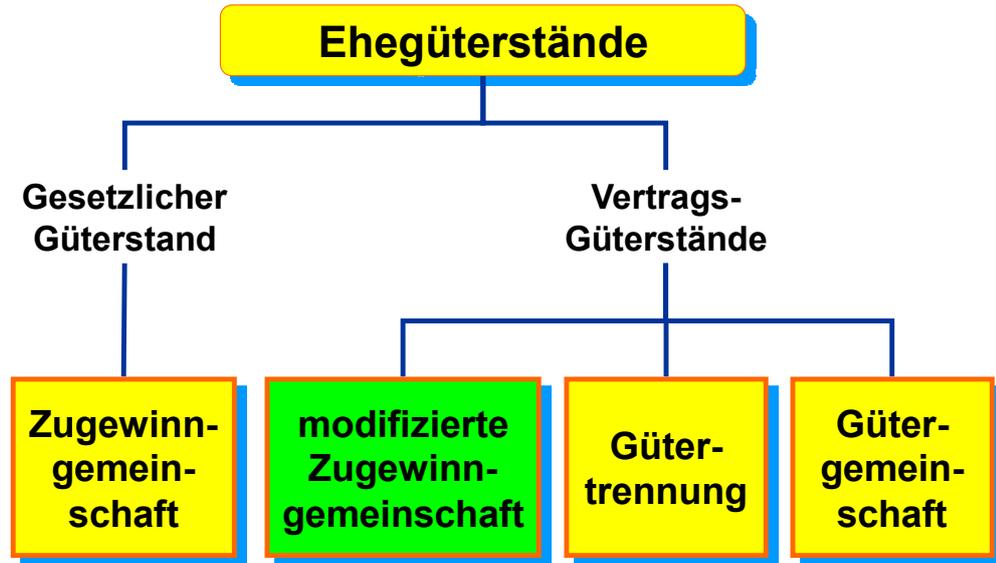
| Übernahme der Schenkungsteuer durch den Schenker | | | | | | |
|--|-------------------------|---------|----------------------|--------|----------|--------|
| EUR | Beschenkter zahlt SchSt | | Schenker zahlt SchSt | | | |
| | | | Fall 1 | Fall 2 | | |
| Schenkung | 750.000 | | 697.500 | | 700.300 | |
| Freibetrag gem. § 16 ErbStG | -400.000 | | -400.000 | | -400.000 | |
| steuerpflichtiger Erwerb | 350.000 | | 297.500 | | 300.300 | |
| Schenkungssteuer I | 15,00% | 52.500 | 11,00% | 32.725 | 11,00% | 33.150 |
| Bereicherung Beschenkter | | | 330.225 | | 333.450 | |
| Schenkungssteuer II | | | 14,57% | 48.100 | 14,90% | 49.700 |
| Vermögenszuwachs Beschenkter | | 697.500 | 697.500 | | 700.300 | |
| Aufwand Schenker | | 750.000 | 745.600 | | 750.000 | |
| Ersparnis Schenker | | | | 4.400 | | |
| Mehr-Bereicherung Beschenkter | | | | | 2.800 | |

6. Unbenannte Zuwendungen unter Ehegatten

Ehebedingte "unbenannte Zuwendungen" sind Zuwendungen, durch die ein Ehegatte aus seinem Vermögen den anderen bereichert, um ihn an den Früchten des ehelichen Zusammenlebens angemessen zu beteiligen.

Gesetzlich steuerbefreit ist danach die Schenkung (neu: eingeschränkt auch bei Vererbung möglich, allerdings mit verschiedenen, zusätzlichen Auflagen) eines selbstgenutzten **Familienwohnheims** (Einfamilienhaus, Eigentumswohnung) im Inland/EU. Die Steuerfreiheit ist nicht abhängig von einer Wertgrenze oder einer Angemessenheitsprüfung.

IV. Einfluss des ehelichen Güterstands auf die Erbschaftsteuer



| Ehegüterstände und Erbschaftsteuer | | | |
|------------------------------------|----------------------------|-----------------------|---|
| | Güter-trennung | Zugewinn-gemeinschaft | Modifizierte Zugewinn-gemeinschaft |
| Ehegüter-recht | Kein Zugewinn-ausgleich | Zugewinn-ausgleich | Zugewinn-ausgleich bei Tod, nicht bei Scheidung |
| Erbschaft-steuerecht | Kein steuerfreier Zugewinn | steuerfreier Zugewinn | steuerfreier Zugewinn |

| Zugewinnausgleich | | |
|---|------------|---------|
| | TEUR | |
| | Ehemann | Ehefrau |
| Endvermögen | 1.500 | 350 |
| + Schenkungen an Dritte während der letzten 10 J. | | |
| + Schenkungen an den Ehegatten | 100 | |
| - vom Ehegatten erhaltene Schenkungen | | -100 |
| - Anfangsvermögen | -100 | -50 |
| - Erbschaften und Schenkungen von dritter Seite | -400 | -100 |
| = Zugewinn | 1.100 | 100 |
| Saldo (Zugewinnüberschuss) | 1.000 | |
| davon 1/2 | 500 | |

Im Erbfall ist der rechnerische Zugewinn von **500 TEUR** erbschaftsteuerfrei.

V. Einfluss des Berliner Testaments auf die Erbschaftsteuer

1. Inhalt

- Wir setzen uns gegenseitig zu Alleinerben ein.
- Erben des Längstlebenden sind unsere gemeinschaftlichen Kinder zu jeweils gleichen Teilen.
- Macht eines unserer Kinder beim Tod des Erstversterbenden seinen Pflichtteilsanspruch geltend, so sind er und seine Abkömmlinge auch beim Tod des Überlebenden auf den Pflichtteil gesetzt.
- Heiratet der überlebende Ehegatte wieder, soll mit unseren Kindern die gesetzliche Erbfolge eintreten.

2. Rechtliche Konsequenzen des Berliner Testaments

- Kein Schenkungsverbot: die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments führt zu einem Testierverbot, jedoch nicht zu einem Verbot, das Vermögen des Erstversterbenden zu verschenken (verbrauchen, verkaufen, usw.)
- Alternativ: Vor-/Nacherbschaft mit Schenkungsverbot, Verfügungsverbot für Grundstücke, Pflicht zu ordnungsgemäßer Verwaltung

3. Steuerliche Nachteile des Berliner Testaments

- Mehrbelastung an Erbschaftsteuer durch:
 - Zweifache Erfassung des Nachlasses des Erstversterbenden: beim Tod des Erstversterbenden und beim Tod des Letztversterbenden
 - Erbschaftsteuerliche Kinderfreibeträge werden nur einmal (beim Tod des Längstlebenden) ausgenutzt
- Besser: Vor-/Nacherbschaft mit Wohnrecht, Nießbrauch und ggf. Versorgungsansprüchen für den längstlebenden Ehegatten

VI. Zusammenfassung

Jeder Einzelfall muss individuell gestaltet und gerechnet werden. Insbesondere die Behandlung von Betriebsvermögen wurde mit Wirkung zum 01.07.2016 wesentlich komplizierter ausgestaltet.

Sprechen Sie uns an.